

**Tarif  
für die Abgabe von Fernwärme  
(vom 6. Mai 1986)**

**1. Energiemessung**

- 1.1 Die Fernwärmerversorgung Zug (FWZ) bestimmt die notwendigen Messeinrichtungen und stellt sie den Bezugern zur Verfügung.
- 1.2 Die mit dem Bezüger vereinbarte Wärmeleistung (kW) ist in einem Durchflussbegrenzer, welcher Bestandteil der Messeinrichtung ist, fest eingestellt.
- 1.3 Die Wärmemenge wird in Megawattstunden (MWh) mit einem Wärmezähler gemessen (1 Megawattstunde = 1 000 Kilowattstunden).

**2. Energiebezugskosten (Fernwärmepreis)**

Die Energiebezugskosten setzen sich zusammen aus:  
 – einem Grundpreis für die vereinbarte Wärmeleistung und  
 – einem Arbeitspreis für die bezogene Wärmemenge.  
 Der Grund- und der Arbeitspreis werden der jeweiligen Teuerung angepasst (siehe Ziff. 4).

2.1 Grundpreis

45.– Fr./kW . a.

Als Grundpreis werden minimal 20 kW angerechnet

2.2 Arbeitspreis

67.50 Fr./MWh

**3. Netzkostenbeitrag**

- 3.1 Der Netzkostenbeitrag bildet zusammen mit den Zuleitungskosten die einmalige Anschlussgebühr und wird je Kilowatt (kW) vereinbarter Anschlussleistung erhoben.

Netzkostenbeitrag 500.– Fr./kW

- 3.2 Bei Neubauten oder Teilsanierungen von bestehenden Gebäuden ist der Netzkostenbeitrag gemäss Ziff. 3.1 zu leisten.

- 3.3 Folgende Rabatte werden gewährt:  
 Bei Anschluss von bestehenden Gebäuden, gleichzeitig mit der Verlegung der Verteilleitung, werden folgende Rabatte gegeben:

Alter der bestehenden Heizungsanlage:

1 Jahr	75 % des Netzkostenbeitrages
2 Jahre	72,5 %
3 Jahre	70 %
4 Jahre	67,5 %
5 Jahre	65 %
6 Jahre	62,5 %
7 Jahre	60 %
8 Jahre	57,5 %
9 Jahre	55 %
10 Jahre	52,5 %
11 und mehr	50 %

Die Anmeldung für die Erstellung des Hausanschlusses hat bis zu dem von der FWZ genannten Zeitpunkt zu erfolgen. Die FWZ orientiert die Liegenschaftseigentümer frühzeitig. Im weiteren muss bei der Montage des Hausanschlusses gleichzeitig auch die Messeinrichtung installiert und ab Lieferbereitschaft der FWZ Energie bezogen werden.

- 3.4 In jedem Fall hat der Bezugser die Kosten für die Zuleitung zu übernehmen.

#### 4. Preisänderungsformeln

Der Grundpreis, der Arbeitspreis und der Netzkostenbeitrag werden, unter Anwendung der folgenden Preisänderungsformeln, der jeweiligen Teuerung angepasst.

##### 4.1 Preisänderungsformeln

$$a) \text{Grundpreis } GP = GP_0 \cdot \frac{I}{I_0}$$

$GP$  = Neuer Grundpreis

$GP_0$  = Basisgrundpreis  
(= Fr. 3.75 je kW und Monat)

$I$  = Monatlicher Landesindex der Konsumentenpreise. Eingesetzt wird der zwei Monate vor Rechnungstellung veröffentlichte Wert.

$I_0$  = Basispreis des Landesindexes der Konsumentenpreise (Stand April 1986)

##### b) Arbeitspreis (AP)

$$AP = AP_0 + AP_0 \left[ \frac{Oe - Oe_0}{Oe_0} \right] \frac{1}{2} + \left[ \frac{Se - Se_0}{Se_0} \right] \frac{1}{6}$$

$AP$  = Neuer Arbeitspreis

$AP_0$  = Basisarbeitspreis (Fr. = 67.50 je MWh)

$Oe$  = Neuer Konsumentenpreis von Heizöl, welcher als arithmetisches Mittel aus den letzten 12 Monatswerten berechnet wird. Berücksichtigt werden jeweils die bis zwei Monate vor Rechnungstellung vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement in «Die Volkswirtschaft» veröffentlichten Monatswerte für Mengen von 6001 l bis 9000 l.

$Oe_0$  = Basiswert Konsumentenpreis von Heizöl  
(= Fr. 70.-/100 kg)

$Se$  = Strompreis (Arbeitspreis Tagesenergie gemäss Tarif NS I der WWZ)

$Se_0$  = Basiswert (Strompreis 1986:  
16,0 Rp. NS I der WWZ)

$$c) \text{Netzkostenbeitrag } NKB = NKB_0 \cdot \frac{B}{B_0}$$

$NKB$  = Neuer Netzkostenbeitrag ab 1. Januar für das laufende Kalenderjahr

$NKB_0$  = Basisnetzkostenbeitrag (= Fr. 500.-/kW)

$B$  = Neuer Zürcher Baukostengesamtindex per 1. Oktober des Vorjahres

$B_0$  = Basiswert Zürcher Baukostengesamtindex (Stand April 1986)

##### 4.2 Zeitpunkt der Preisanpassung

a) Der Grundpreis wird nur angepasst, wenn er, unter Anwendung der Preisänderungsformel, um mindestens -20 Fr./Monat und Einheit ändert.

b) Der Arbeitspreis wird nur angepasst, wenn er, unter Anwendung der Preisänderungsformel, um mindestens 1.- Fr./MWh ändert.

c) Der Netzkostenbeitrag für Neuanschliesser wird jeweils auf den 1. Januar festgelegt.

#### 5. Besondere Bestimmungen

5.1 Bei der Grundpreisberechnung wird der Monat der Inbetriebnahme nicht berücksichtigt. Bei Beendigung des Bezugsverhältnisses wird der angebrochene Monat voll verrechnet.

Der Grundpreis wird auch dann verrechnet, wenn während der Abrechnungsperiode keine Energie bezogen wird.

- 5.2 Bezieht ein Bezüger Energie über mehrere Messstellen, so wird jede gesondert abgerechnet.
- 5.3 Für die Grundpreisberechnung kann die endgültige Heizleistung aufgrund der Erfahrung von ein bis maximal zwei Heizperioden korrigiert werden. Eine Veränderung der Heizleistung begründet keinen Anspruch auf Rückzahlung von früher bezahltem Grundpreisanteil und Netzkostenbeitrag.
- 5.4 Ändern sich die Bezugsverhältnisse, so hat dies der Bezüger der FWZ zu melden.
- 5.5 Im weiteren gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Werkvorschriften über die Abgabe von Fernwärme durch die FWZ sowie das Reglement über die Abgabe von Fernwärmes.
- 5.6 Dieser Tarif tritt am 6. Mai 1986 in Kraft.

Zug, 6. Mai 1986

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:  
*H.P. Hausheer*

Der Stadtschreiber:  
*A. Müller*